



## **Anordnung gemäß § 176 GVG**

In dem Verfahren 66 DG 2/22

ordne ich gemäß § 176 GVG zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit in der Sitzung am 1. Dezember 2022 Folgendes an:

### **1. Verteilung der Sitzplätze**

Im Verhandlungssaal – Saal 115 – sind derzeit ca. 60 Sitzplätze für die Öffentlichkeit (Medienvertreter und interessierte Zuschauer) verfügbar. Vorbehaltlich möglicher Einschränkungen aufgrund von Regelungen betreffend die Coronavirus-Pandemie werden davon in den ersten beiden Sitzreihen 32 Plätze für Medienvertreter (Presse, Hörfunk, Fernsehen, sonstige Medien) reserviert. Die übrigen Sitzplätze stehen für sonstige Zuschauer zur Verfügung.

Die für die Medienvertreter reservierten Plätze werden, soweit sie bis zum Beginn der Sitzung nicht eingenommen wurden, für sonstige Zuschauer freigegeben. Die Vergabe der Zuschauerplätze – sowohl für Medienvertreter als auch für sonstige Zuschauer – erfolgt nach der Reihenfolge ihres Erscheinens. Ein Anspruch auf einen bestimmten Sitzplatz besteht nicht. Es dürfen nur so viele Zuschauer in den Saal gelassen werden, wie Sitzplätze für Zuschauer zur Verfügung stehen.

### **2. Zugang zum Sitzungssaal**

Einlass in den Sitzungssaal wird 45 Minuten vor Sitzungsbeginn gewährt. Die bis zum 25. November 2022 bei der Pressesprecherin des Dienstgerichts vorangemeldeten Zuschauer werden gebeten, sich bei der Pressesprecherin vor dem Sitzungssaal zu melden.

Der Zutritt zum Sitzungssaal ist Zuschauern nicht gestattet, die Symptome einer Corona-Infektion aufweisen oder Quarantäne- bzw. Absonderungsanordnungen unterliegen. Mit

dem Betreten des Sitzungssaals bestätigen die Zuschauer, dass sie keine Symptome einer Corona-Infektion aufweisen und keinen Quarantäneanordnungen unterliegen.

Den Zuschauern und den Medienvertretern wird dringend empfohlen, im Sitzungssaal einen Mund-Nasen-Schutz (medizinische Gesichtsmaske – sogenannte OP-Maske – oder FFP2-Maske) zu tragen.

Die Steuerung des Zugangs zum Sitzungssaal und des Besucherverkehrs erfolgt durch Bedienstete der Wachtmeisterei des Landgerichts am Eingang des Sitzungssaals. Diese sind berechtigt, bei Ausschöpfung des Zuschauerkontingents weiteren Zuschauern oder Medienvertretern den Zugang zum Sitzungssaal zu verwehren oder auf entsprechende Anordnung eines/einer Verantwortlichen des Landgerichts diese Person/-en aus dem Sitzungssaal und – nach Maßgabe der Hausordnung des Präsidenten des Landgerichts – aus dem Gerichtsgebäude zu entfernen. Die Entscheidung hierzu trifft das Personal des Landgerichts, ggf. in Abstimmung mit dem Vorsitzenden.

### **3. Medienberichterstattung**

Die Herstellung von Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen im Sitzungssaal ist am Sitzungstag ab 15 Minuten vor dem angesetzten Beginn der Verhandlung bis zum Beginn der Verhandlung im Sitzungssaal sowie vor dem Sitzungssaal (Höhe Raum 101 bzw. Raum 129) gestattet. Zu diesem Zweck darf der Sitzungssaal auch ohne Vorhandensein eines freien Sitzplatzes betreten werden.

Foto-, Film- und Tonaufnahmen im Sitzungssaal sind nach Aufforderung durch den Vorsitzenden einzustellen. Die Verwendung internetfähiger mobiler Endgeräte (Mobiltelefone, Tablets, Notebooks usw.) zur Herstellung von Foto-, Film- und Tonaufnahmen ist während der Dauer der Verhandlung untersagt und zu unterlassen.

Im Anschluss an das vom Vorsitzenden verfügte Erlöschen der Foto- und Filmerelaubnis haben die Bildjournalisten (Fotografen und Fernseh- bzw. Kamerateams), die nicht über einen Sitzplatz verfügen, den Saal zu verlassen.

Mit Bild- und Tonaufzeichnungen des Spruchkörpers sowie der Protokollführer außerhalb des Sitzungssaales besteht kein Einverständnis. Diese sind zu unterlassen.

Der Sitzungssaal steht für Interviews und Presseerklärungen nicht zur Verfügung; insoweit kann der Bereich vor dem Sitzungssaal (Höhe Raum 101 bzw. Raum 129) genutzt werden.

Persönlichkeitsrechte aller Prozessbeteiligten sowie von Zuschauern und Bediensteten der Wachtmeisterei des Landgerichts sind zu wahren. Bei der Verwendung von Foto- und

Filmaufnahmen sind die Gesichter der Bediensteten der Wachtmeisterei des Landgerichts unkenntlich zu machen.

Im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landgerichts wird angeordnet, dass die Herstellung von Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen im Gebäude des Landgerichts nur bis 20 Minuten nach dem Ende der Sitzung zulässig ist und nur, wenn diese einen Bezug zum Verfahren 66 DG 2/22 aufweisen.

Dr. John  
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Leipzig, am 25. November 2022